§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
Überschrift			**§ 1 Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen**	**§ 1 Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen**	**§ 1 ~~Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen~~ Einschränkung des Betriebs an Schulen**
1	1		Bis zum Ablauf des 3.Mai 2020 sind	Bis zum Ablauf des 3.Mai 2020 sind	Bis zum Ablauf des ~~3.Mai 2020~~ 15. Juni 2020 sind
		1	der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,	der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,	der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen~~,~~ ~~Schulkindergärten, Grundschulförderklassen~~ und den Schulen ~~sowie Schulkindergärten~~ in freier Trägerschaft,
		2	die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,	die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,	die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
		3	der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und	der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und	~~der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und~~ der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule
		4	der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule	der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule	~~der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule~~

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
			untersagt.	untersagt.	untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
	2		Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege(Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das	Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege(Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das	~~Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege(Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das~~

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
			Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.	Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.	~~Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.~~ Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
		1			es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist;
		2			der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
		3			die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden, b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
		4			die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.
					Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.
	3		Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für	Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für	~~Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für~~ Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
		1	das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen,	das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen,	~~das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen,~~ die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
		2	das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich und für	das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich und für	~~das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich und für~~ Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
	4		Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume	~~Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume~~	*(aufgehoben)*

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
			umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass	~~umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass~~ *(aufgehoben)*	
		1	die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und	~~die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und~~	*(aufgehoben)*
		2	Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen	~~Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen~~ *(aufgehoben)*	*(aufgehoben)*
			gewährleistet ist. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.	~~gewährleistet ist.~~ ~~Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.~~ *(aufgehoben)*	*(aufgehoben)*
	5		Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,	~~Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,~~ *(aufgehoben)*	*(aufgehoben)*
		1	die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder	~~die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder~~ *(aufgehoben)*	*(aufgehoben)*

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
		2	die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.	~~die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.~~ *(aufgehoben)*	*(aufgehoben)*
	6		Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere	~~Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere~~ *(aufgehoben)*	*(aufgehoben)*
		1	die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,	~~die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,~~ *(aufgehoben)*	*(aufgehoben)*
		2	die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,	~~die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,~~ *(aufgehoben)*	*(aufgehoben)*
		2a	die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante	~~die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen-~~	*(aufgehoben)*

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
			Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,	~~und Suchtberatungsstellen,~~ *(aufgehoben)*	
		3	Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,	~~Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,~~ *(aufgehoben)*	*(aufgehoben)*
		4	Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,	~~Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,~~ *(aufgehoben)*	*(aufgehoben)*
		5	Rundfunk und Presse,	~~Rundfunk und Presse,~~ *(aufgehoben)*	*(aufgehoben)*
		6	Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,	~~Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,~~ *(aufgehoben)*	*(aufgehoben)*

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
		7	die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie	~~die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie~~ *(aufgehoben)*	*(aufgehoben)*
		8	das Bestattungswesen.	~~das Bestattungswesen.~~ *(aufgehoben)*	*(aufgehoben)*
	7		Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche für die Notbetreuung lageangepasst festlegen.	~~Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche für die Notbetreuung lageangepasst festlegen.~~ *(aufgehoben)*	*(aufgehoben)*
	~~8~~ wird zu Abs. 4		Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.	Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis ~~7~~ 3 sowie § 1a keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.	*(aufgehoben)*
	~~9~~ wird zu Abs. 5		Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem	Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach ~~den Absätzen 4 und 5~~ § 1a anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem	*(aufgehoben)*

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
			Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.	Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.	
Überschrift					**§ 1a Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen**
§ 1a (ab dem 4. Mai 2020)					Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von
		1			Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und
		2			Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten
					untersagt, soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird.
Überschrift				**§ 1a Erweiterte Notbetreuung**	**§ 1~~a~~ b Erweiterte Notbetreuung**
§ 1a (ab dem 4. Mai 2020) § 1b	1			Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und den Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen,	Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und den Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen,

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
				wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.	wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.
	2			Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide	Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
		1		einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabkömmlich sind oder	einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabkömmlich sind oder
		2		eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sind	eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sind
				und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten	und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
				nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.	nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.
	3			Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,	Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,
		1		bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,	bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
		2		für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder	für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
		3		die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.	die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.
				Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem	Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
				Ermessen über die Aufnahme der Kinder.	Ermessen über die Aufnahme der Kinder.
	4			Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.	Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.
	5			Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg sowie	Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg sowie

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
				des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.	des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
	6			Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.	Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
	7			Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch 5 Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.	Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch 5 Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
	8			Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere	Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
		1		die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,	die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
		2		die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,	die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
		3		die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,	die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
		4		Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungs-haftvollzugseinrichtungen sowie	Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungs-haftvollzugseinrichtungen sowie

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
				notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,	notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
		5		Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,	Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
		6		Rundfunk und Presse,	Rundfunk und Presse,
		7		Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,	Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
		8		die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie	die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
		9		das Bestattungswesen.	das Bestattungswesen.
	9			Das Kultusministerium kann durch Rechtsverordnung über die in Absatz 8 genannten Bereiche hinaus weitere	~~Das Kultusministerium kann durch Rechtsverordnung über die in Absatz 8 genannten Bereiche hinaus weitere~~

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
				Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.	~~Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.~~ *(aufgehoben)*
	Abs. 10 wird ab dem 4. Mai zu Abs. 9			Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.	Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
Überschrift					**§ 1c Ausschluss von der Teilnahme, Betretensverbot**
1c					Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,
		1			die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
		2			die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
	2				Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
					Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
Überschrift					**§ 1d Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**
1d					Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
		1			die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
		2			für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird und Gruppengrößen festzulegen,
		3			für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.
Überschrift			**§ 2 Hochschulen und Akademien des Landes**	**§ 2 Hochschulen und Akademien des Landes**	**§ 2 Hochschulen und Akademien des Landes**
2	1		Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und	Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und	Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
			Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.	Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.	Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
	2		In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinika und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.	In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinika und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.	In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinika und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.
	3		Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden	Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden	Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden
		1	vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und	vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und	vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
		2	vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.	vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.	vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
	4		Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.	Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.	Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.
Überschrift			**§ 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen**	**§ 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum~~,~~ und von ~~Veranstaltungen und sonstigen~~ Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen**	**§ 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen**
3	1		Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es wird empfohlen, dass dort, wo mit einer Einhaltung des Mindestabstands nicht gerechnet werden kann, wie beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder beim Einkauf, nicht-medizinische	Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. ~~Es wird empfohlen, dass dort, wo mit einer Einhaltung des Mindestabstands nicht gerechnet werden kann, wie beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder beim Einkauf, nicht-medizinische Alltagsmasken getragen werden, die~~	Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
			Alltagsmasken getragen werden, die Mund und Nase bedecken.	~~Mund und Nase bedecken.~~ Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus	
		1		im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und	im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und
		2		in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren	in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren
				eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.	eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.
	2		Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen	Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen	Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
		1	in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder	in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder	in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
		2	in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben	in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben	in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben
			sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.	sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen ~~im außerschulischen Bereich~~ außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.	sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.
	3		Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie	Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie	Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
		1	der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder	der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder	der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
		2	dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,	dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,	dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,
			zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der	zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der	zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
			Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.	Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.	Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.
	4		Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.	Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.	Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.
	5		Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1	Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1	Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
			und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.	und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.	und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
	5a		Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.	Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.	Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
	6		Die zuständigen Behördenkönnen aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn	Die zuständigen Behördenkönnen aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn	Die zuständigen Behördenkönnen aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
		1	Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder	Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von ~~§ 1 Absatz 6~~ § 1a Absatz 8 dienen oder	Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1~~ab~~ Absatz 8 dienen oder
		2	es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.	es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.	es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
Überschrift			**§ 3a Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende**	**§ 3a Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende**	**§ 3a Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende**
3a			Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere	Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere	Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere
		1	die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,	die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,	die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
		2	die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,	die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,	die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
		3	die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und	die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und	die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
		4	berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,	berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,	berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
			sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.	sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.	sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.
Überschrift			**§ 4 Schließung von Einrichtungen**	**§ 4 Schließung von Einrichtungen**	**§ 4 Schließung von Einrichtungen**
4	1		Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:	Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:	Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
		1	Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,	Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,	Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
		2	Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,	Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,	Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
		3	Kinos,	Kinos,	Kinos,
		4	Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,	Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,	Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
		5	alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,	alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,	alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
		5a	Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und	Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und	Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
			Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,	Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,	Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
		6	Jugendhäuser,	Jugendhäuser,	Jugendhäuser,
		7	*(aufgehoben)*	*(aufgehoben)*	*(aufgehoben)*
		8	Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittungsstellen,	Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittungsstellen,	Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittungsstellen,
		9	Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetz,	Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetz,	Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetz,
		10	Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,	Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,	Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
		11	Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,	Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,	Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
		12	alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,	alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,	alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,
		13	öffentliche Spiel- und Bolzplätze,	öffentliche Spiel- und Bolzplätze,	öffentliche Spiel- und Bolzplätze,

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
		14	Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,	Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,	Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
		15	Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und	Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und	Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
		16	Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.	Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.	Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
	2		Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb	Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb	Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb
		1	anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,	anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,	anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,
		2	im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten,	im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.	im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.
	3		Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:	Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:	Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
		1	der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,	der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,	der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,
		2	Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,	Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,	Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
		3	Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,	Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,	Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
		4	der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,	der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,	der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
		4a	Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,	Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei ~~§ 1 Absatz 4 Satz 5~~ § 1a Absatz 5 Satz 4 entsprechende Anwendung findet,	Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei ~~§ 1a Absatz 5 Satz 4~~ § 1 Absatz 3 entsprechende Anwendung findet,
		5	Ausgabestellen der Tafeln,	Ausgabestellen der Tafeln,	Ausgabestellen der Tafeln,
		6	Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,	Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,	Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
		6a	Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,	Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,	Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
		7	Tankstellen,	Tankstellen,	Tankstellen,
		7a	der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,	der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,	der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
		8	Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,	Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,	Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
		9	Reinigungen und Waschsalons,	Reinigungen und Waschsalons,	Reinigungen und Waschsalons,
		9a	Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken	Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken	Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
			sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,	sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,	sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
		10	der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,	der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,	der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
		11	Raiffeisenmärkte und Landhandel,	Raiffeisenmärkte und Landhandel,	Raiffeisenmärkte und Landhandel,
		12	Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,	Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,	Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,
		12a	sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern,	sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern,	sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern,
		13	der Großhandel und	der Großhandel und	der Großhandel und
		14	Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.	Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.	Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.
			Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiterverkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das	Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiterverkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. ~~Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das~~	Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiterverkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Im Fall von Einkaufszentren erfolgt eine gesonderte Betrachtung der jeweiligen Verkaufsstelle.

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
			Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.	~~Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.~~ Im Fall von Einkaufszentren erfolgt eine gesonderte Betrachtung der jeweiligen Verkaufsstelle.	
	3a		Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.	Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.	Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.
	4		Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.	Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.	Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.
	5		Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3	Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3	Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
			bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.	bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.	bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.
Überschrift			**§ 5 Erstaufnahmeeinrichtungen**	**§ 5 Erstaufnahmeeinrichtungen**	**§ 5 Erstaufnahmeeinrichtungen**
5	1		Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung	Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung	Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
			gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.	gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.	gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.
	2		Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.	Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.	Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.
Überschrift			**§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen**	**§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen**	**§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen**
6	1		Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe	Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe	Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
			dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu	dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu	dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
		1	Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,	Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,	Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
		2	psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie	psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie	psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
		3	kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser	kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser	kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser
			jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken~~.~~, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.	jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.	jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
	2		Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner	Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner	Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
			nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.	nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.	nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.
	3		Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.	Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.	Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
	4		Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.	Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.	Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
	5		Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der	Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der	Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
			Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.	Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.	Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
	6		Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.	Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.	Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
	7		Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:	Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:	Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
		1	Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in	Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in	Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
			Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;	Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;	Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
		2	Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und	Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und	Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
		3	Angebote der Selbsthilfenach § 45d SGB XI in Verbindung mit §8 UstA-VO.	Angebote der Selbsthilfenach § 45d SGB XI in Verbindung mit §8 UstA-VO.	Angebote der Selbsthilfenach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
	8		Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.	Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.	Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
	9		Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweisedurch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.	Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweisedurch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.	Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweisedurch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
Überschrift			**§ 6a Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen**	**§ 6a Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen**	**§ 6a Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen**
6a	1		Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten	Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten	Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten
		1	Oralchirurgie,	Oralchirurgie,	Oralchirurgie,
		2	Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und	Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und	Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
		3	Kieferorthopädie	Kieferorthopädie	Kieferorthopädie
			dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.	dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.	dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.
	2		Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht	Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht	Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
			werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.	werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.	werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.
Überschrift			**§ 7 Betretungsverbote**	**§ 7 Betretungsverbote**	**§ 7 Betretungsverbote**
7			In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person -stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.	In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person -stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.	In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person -stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.
Überschrift			**§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz**	**§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz**	**§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz**
8	1		Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium	Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium	Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
			übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.	übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.	übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.
	2		Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist	Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist	Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
		1	zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,	zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,	zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
		2	zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,	zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,	zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
		3	zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und	zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und	zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
		4	zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten	zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten	zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
			Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.	Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.	Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.
Überschrift			**§ 9 Ordnungswidrigkeiten**	**§ 9 Ordnungswidrigkeiten**	**§ 9 Ordnungswidrigkeiten**
9			Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
		1	entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,	entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,	entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
		1a			entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
		2	entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,	entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,	entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
		3	entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,	entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,	entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
		4	*(aufgehoben)*	*(aufgehoben)*	*(aufgehoben)*
		5	*(aufgehoben)*	*(aufgehoben)*	*(aufgehoben)*
		6	entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,	entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,	entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
		7	eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,	eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,	eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
		8	entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,	entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,	entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
		9	entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,	entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,	entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
		10	entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,	entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,	entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
		10a			entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,
		11	entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,	entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,	entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
		12	entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,	entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,	entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
		12a	entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,	entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,	entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt oder
		13	entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt-oder	entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt-oder	entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.
		14	entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.	entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.	~~entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.~~

§	Abs.	Ziffer	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 5. ÄnderungsVO vom 17.04.2020	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 1 tritt zum 27.04.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)	CoronaVO vom 17.03.2020 in der Fassung der 6. ÄnderungsVO vom 23.04.2020 (Artikel 2 tritt zum 04.05.2020 in Kraft vgl. Artikel 3)
Überschrift			**§ 10 Inkrafttreten**	**§ 10 Inkrafttreten**	**§ 10 Inkrafttreten**
10			Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.	Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.	Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.
	1		*(aufgehoben)*		
	2		*(aufgehoben)*		
Überschrift			**§ 11 Außerkrafttreten**	**§ 11 Außerkrafttreten**	**§ 11 Außerkrafttreten**
11	1		Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.	Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.	Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.
	2		Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.	Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.	Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.